

## § 3

(1) Von der Obersten Bergbehörde werden anerkannt:

- a) Sachverständige für Bauten unter Tage (SfBuT),
- b) Sachverständige für Böschungen (SfB),
- c) Sachverständige für Bohrerüste (SfBG),
- d) Sachverständige für Schachtförderanlagen (SfSFA),
- e) Sachverständige für Tagebauentwässerung (SfTE),
- f) Sachverständige für Tagebaugroßgeräte (SfTG).

(2) Die Anerkennung von Sachverständigen für weitere Fachgebiete kann entsprechend den Erfordernissen der Bergbausicherheit durch die Oberste Bergbehörde festgelegt werden.

(3) Die Anerkennung als Sachverständiger kann auf die Durchführung bestimmter Aufgaben, auf einzelne Gebiete und gegebenenfalls Bereiche beschränkt und zeitlich befristet werden.

## § 4

(1) Die im Einzelfall von den Sachverständigen zu lösenden Aufgaben sind im Umfang und in der zeitlichen Begrenzung in der zur Auftragserteilung gehörigen Aufgabenstellung durch den Betrieb, in dem oder für den die Sachverständigentätigkeit ausgeübt werden soll, festzulegen. Die Auftragserteilung hat — außer bei der Einbeziehung in die Untersuchung außergewöhnlicher Vorkommnisse sowie bei der Prüfung und Begutachtung infolge unmittelbarer Gefährdungen von Personen, bergbaulichen Anlagen oder Geräten — so rechtzeitig zu erfolgen, daß

- eine planmäßige Tätigkeit der Sachverständigen gewährleistet ist und
- keine Beeinträchtigung der Bergbausicherheit eintritt.

(2) Prüfungen und Begutachtungen durch Sachverständige sind unter Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen in Auftrag zu geben und vorzunehmen. Voraussetzung für die Kenntnisnahme von Staats- und Dienstgeheimnissen bei einer Sachverständigentätigkeit in einem anderen Betrieb und in nebenberuflicher Arbeit ist die dafür erteilte Berechtigung des Betriebes, zu dem der Sachverständige in einem Arbeitsrechtsverhältnis steht.

## § 5

(1) Der Leiter der Obersten Bergbehörde ist berechtigt, im Einvernehmen mit den Direktoren der Betriebe, zu denen Sachverständige in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, die Sachverständigen zeitlich begrenzt im Rahmen der ihnen mit der Anerkennung übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zur Unterstützung der staatlichen Bergaufsichtsorgane zu beauftragen. Soweit die Sachverständigen in mehreren Betrieben eines Kombines tätig sind, erfolgt die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Generaldirektor des Kombines.

(2) Im Rahmen der Auftragserteilung gemäß Abs. 1 kann die Oberste Bergbehörde von den Sachverständigen die Vorlage dokumentierter Arbeitsergebnisse direkt abfordern.

## § 6

(1) Die Anerkennung als Sachverständiger berechtigt

- a) zur Sachverständigentätigkeit im Rahmen eines Arbeitsrechtsverhältnisses mit der Vereinbarung, daß diese ausschließlich oder neben weiteren Arbeitsaufgaben wahrgenommen wird, und
- b) in begründeten Ausnahmefällen zu einer nebenberuflichen Sachverständigentätigkeit.

Eine nebenberufliche Sachverständigentätigkeit ist nur mit Zustimmung der Direktoren der Betriebe, zu denen Sachver-

ständige in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, gestattet. Soweit die Sachverständigen in mehreren Betrieben eines Kombines tätig sind, ist die Zustimmung des Generaldirektors des Kombines erforderlich.

(2) Sachverständige, die die Sachverständigentätigkeit nebenberuflich ausüben, erhalten vom Auftraggeber eine Vergütung. Für die Gewährung dieser Vergütung sind die Rechtsvorschriften über die Entschädigung für die Erstattung von Gutachten vor Gericht entsprechend anzuwenden, wobei die Einstufung in den Schwierigkeitsgrad I oder II zwischen dem Auftraggeber und dem Sachverständigen zu vereinbaren ist.<sup>1</sup> Mit der Vergütung sind sämtliche Ansprüche abgegolten, einschließlich Zuschläge für Arbeiterschwernisse, Zuschläge für Überstunden-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie Ausgleichszahlungen und Wegegeld. Folgende Aufwendungen können gesondert berechnet werden:

- Fahr- und Übernachtungskosten gemäß den Rechtsvorschriften, außer Taxikosten,
- Post-, Telegramm- und Telefongebühren,
- Kosten für Schreib- und Vervielfältigungsarbeiten.

(3) Die Einkünfte aus der nebenberuflichen Sachverständigentätigkeit sind nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes; Ber. GBl. II 1971 Nr. 50 S. 407) zu besteuern.

(4) Soweit die Sachverständigentätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird, unterliegt sie den Rechtsvorschriften über den erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller und sportlicher Tätigkeit.

## § 7

Die Anleitung der Sachverständigen für die Sachverständigentätigkeit obliegt der Obersten Bergbehörde. Sie kann damit das Institut für Bergbausicherheit, die Bergakademie Freiberg oder andere wissenschaftliche Einrichtungen beauftragen.

## III.

## Anerkennungsverfahren

## § 8

Vorbedingungen für die Anerkennung als Sachverständiger sind

- a) ein hohes sozialistisches Staatsbewußtsein und ausreichende Kenntnisse, um die gesellschaftlichen Auswirkungen vorgeschlagener Entscheidungen zur Gewährleistung der Bergbausicherheit einschätzen zu können,
- b) eine abgeschlossene Hoch- oder Ingenieurschulbildung,
- c) ausreichende praktische Erfahrungen und eine mehrjährige Tätigkeit auf dem Fachgebiet, auf dem die Sachverständigentätigkeit ausgeübt werden soll.

## § 9

(1) Die Anerkennung als Sachverständiger wird auf Antrag ausgesprochen.

(2) Antragsberechtigt sind die Direktoren der Betriebe, zu denen die betreffenden Werk-tätigen in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen.

(3) Im Antrag sind die Personalien des betreffenden Werk-tätigen anzugeben und die Notwendigkeit für die Anerkennung als Sachverständiger zu begründen.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 6. Mai 1980 über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen (GBl. I Nr. 16 S. 143).